

Vorgehensweise bei Orgelmaßnahmen (Stand: 30. März 2023)

Eine Kirchenstiftung initiiert in der Regel eine Orgelbaumaßnahme in Abstimmung mit dem zuständigen Orgelsachverständigen (OSV) mittels Erstellung eines Baumaßnahmenantrags gem. BauGenO auf Planungsgenehmigung (Formular ist zu finden im MIT, Gruppe „Bauwesen“. In der Rubrik „Art des Antrags“ wäre zunächst „Planungsgenehmigung“ auszuwählen). Der Antrag ist mit KV-Beschluss an das Referat Bau einzureichen (referat-bau@bistum-wuerzburg.de). Dort erfolgt eine Abstimmung mit allen beteiligten Abteilungen (u.a. Referat Liegenschaften, Referat Kirchenmusik).

Vorgehensweise

1. Ortseinsicht OSV mit Kirchenverwaltung (KV), Feststellung der erforderlichen Arbeiten (z.B. Reparatur, Wartung... oder genehmigungspflichtige Maßnahme)
2. Bei einer genehmigungspflichtigen Maßnahme ist zunächst ein Baumaßnahmenantrag auf Planungsgenehmigung erforderlich (s.o.) Für die Erteilung/ Einstufung der Planungsgenehmigung ist es hilfreich, eine Kostenschätzung oder Kostenannahme einzureichen. Ab einer Summe von 100.000 € ist eine Entscheidung durch die Baukommission erforderlich.
3. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Entscheidung, ob eine Planungsgenehmigung erteilt wird.
4. Der OSV verfasst nach erfolgter Freigabe der Planung ein Gutachten oder eine Aktennotiz (Foto, Hinweis zum Erbauer, Entstehungszeit, kurzgeschichtlicher Überblick, Disposition, Aufnahme und Anordnung des Pfeifenwerks, Aufbau des Instruments, Maßnahmenkatalog).
5. Erstellung einer verbindlichen Ausschreibung durch den OSV/ Einholung von i.d.R. drei Kostangeboten, der OSV ist bei den Ortsterminen der Orgelbaufirmen dabei.
6. Für zusätzlich notwendige Maßnahmen im Rahmen der Voruntersuchungen (z.B. Statik, Bauphysik u.a.) wird ggf. parallel das Referat Bau um Unterstützung angefragt.
7. OSV erstellt eine Synopse, anschließend erfolgt Vorstellung in KV-Sitzung, OSV gibt zur Aufstellung des Finanzierungsplanes Hinweise auf Zuschussmöglichkeiten.
8. KV beantragt mit Beschluss die Umsetzung der Baumaßnahme mittels „Baumaßnahmenantrag auf kirchliche Baugenehmigung“ an das Referat Bau über Referat Kirchenmusik (in der Rubrik „Art des Antrags“ auswählen, s.o.)
 - mit Gutachten/ Aktennotiz OSV
 - mit KV-Beschluss und Finanzierungsplan
 - mit aktuellem Kostangebot Auftragnehmer
 - mit Orgelbauvertrag 4-fach
 - und Stellungnahme OSV (Hinweis auf historisch-musik. Bedeutung der Orgel, ggf. Notmaßnahme)
9. Referat Bau prüft die Maßnahme, gibt nach Bedarf Handlungsempfehlungen ab und leitet Unterlagen weiter an das Referat Liegenschaften (Finanzkammer).
10. Referat Liegenschaften bestätigt der KV den Eingang der vollständigen Unterlagen mit Hinweis auf weitere Vorgehensweise.
11. Mitteilung der Entscheidung des Referats Liegenschaften/ der Finanzkammer an KV zur Durchführung der Maßnahme.
12. Durchführung der Maßnahme unter Begleitung des OSV
13. Verursachen unvorhergesehene Zusatzarbeiten Mehrkosten, sind diese zu begründen und bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

14. Nach Fertigstellung erfolgt eine förmliche Abnahme durch den OSV, dieser erstellt ein Abnahmeprotokoll, ggf. mit Mängelfeststellung.
15. Erstellung Verwendungsnachweis durch KV für Referat Liegenschaften. Abnahmeprotokoll wird beigefügt. Einreichung der Unterlagen über Referat Kirchenmusik.
16. Abschluss der Maßnahme/ Auszahlung Zuschuss.